

Frau

Schulrat Gertrude Riether

Dietrichgasse 27 b

2700 Wr. Neustadt

IX-N-7956/3

Weinpolter

51

31. Mai 1979

Baumgruppe in der KG. Ottenschlag, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs.1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-1 (NÖ Naturschutzgesetz), die auf Parz.Nr.377, KG. Ottenschlag, Markt-gemeinde Ottenschlag, befindliche Baumgruppe, bestehend aus 6 Lärchen, 1 Fichte und 1 Weiskiefer, zum Naturdenkmal.

Begründung

Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Natur-gebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeu-tung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Laut Gutachten des Amtssachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes, Herrn Oberforstrat Dipl.Ing. Edmund Teufel, vom 19.3.1979 ist die Baumgruppe auf Parz.Nr.377, KG. Ottenschlag, weithin sichtbar und als Blickfang sehr charakteristisch. Sie hat also als gestaltendes Element des Landschaftsbildes besondere Bedeutung.

Da die Erklärung zum Naturdenkmal von der Grundeigentümerin selbst angeregt wurde und weder die Marktgemeinde Ottenschlag noch der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung Einwände vorgebracht haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Hinweis

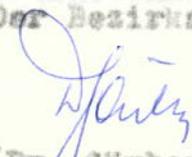
Gemäß § 9 Abs.3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Erght nachrichtlich an

1. die Bezirksferretinspektion Zwettl,
2. den Herrn Bürgermeister in Ottenschlag.

Der Bezirkshauptmann


(Dr. Gärber)



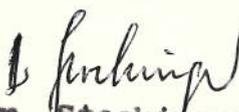
Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

Zl. IX-N-7956/3

6. Juli 1979

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Stockinger)